

Dringlichkeitsentscheidung

Datum: 23.12.2021

Drucksache Nr.: **21/0570**

Beratungsfolge

Rat

Sitzungstermin

10.03.2022

Behandlung

öffentlich / Genehmigung

Betreff

Förderung von Angeboten der Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche im Haushaltsjahr 2021

Entscheidung:

Im Wege der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW entschieden für das Haushaltsjahr 2021

1. überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 47.540 EUR bei dem Kostenträger 06-02-02 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“, Kostenstelle 50080 „Jugendförderung“, auf dem Sachkonto 528190 „Aufwendungen für sonstige Sachleistungen“
2. überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 46.000 EUR bei dem Kostenträger 06-02-02 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“, Kostenstelle 50080 „Jugendförderung“, auf dem Sachkonto 531831 „Förderung offener Kinder- und Jugendarbeit“

somit insgesamt 93.540 EUR bereitzustellen.

Die Deckung der Mehraufwendungen/-auszahlungen i.H.v. 93.540 EUR erfolgt durch Mehrerträge/-einzahlungen aus dem Förderprogramm des Landes NRW „Aufholen nach Corona“ bei Produkt 06-02-02 „Offene Kinder- und Jugendarbeit“, Kostenstelle 50080 „Jugendförderung“, Sachkonto 414100 „Zuweisungen vom Land“.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Datum:

Datum:

Sachverhalt / Begründung:

Im Rahmen der bundesweiten Pandemiesituation hat das Land NRW verschiedene Fördermaßnahmen geschaffen, um entstandene Defizite zeitnah aufzuarbeiten und Notlagen entgegenzuwirken. Eine dieser Fördermaßnahmen ist das Förderpaket „Aufholen nach Corona“. Mit Bescheid des Landschaftsverbandes Rheinland vom 19.07.2021 wurden der Stadt Sankt Augustin 93.540,37 EUR zur Verfügung gestellt. Da die Fördergelder per Bescheid im Haushaltsjahr 2021 verwendet werden müssen, müssen diese zur Verwendung in der städtischen Jugendarbeit sowie zwecks Weiterleitung an die Jugendhilfeträger bereitgestellt werden.

Zu 1.)

Diese Mittel wurden durch den Fachdienst Jugendförderung zur Beschaffung von Material und Sachgegenständen eingesetzt. So wurde beispielsweise eine Grundausstattung für Zirkusprojekte, Gegenstände für Sport- und Bewegungsspiele und für ein Reitprojekt angeschafft. Weiterhin wurden Mittel für Jugendprojekte verwendet. Die Organisation wurde durch den Fachdienst Jugendförderung bereits in den Herbstferien vorgenommen. So wurde beispielsweise bereits ein groß angelegtes Medienprojekt, ein Zirkusworkshop, ein Reitprojekt und ein groß angelegtes Theaterprojekt durchgeführt bzw. befinden sich noch in der Planung. Dabei wurden externe Dienstleister zur Umsetzung und Durchführung eingebunden.

Zu 2.)

Diese Mittel werden ausschließlich zur Weiterleitung der Fördermittel an freie Jugendhilfeträger bereitgestellt. Dabei wurden alle Jugendhilfeträger, die im Rahmen einer Leistungs- und Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Sankt Augustin tätig sind, berücksichtigt. Zum Zwecke der Auszahlung wurde eine gesonderte Vereinbarung erstellt. Die Fördermittel müssen bis zum 31.12.2021 weitergeleitet werden.

Da die Beschaffung von Material- und Sachgegenständen, die Organisation von Jugendprojekten und die Weiterleitung der Fördermittel im Zusammenhang mit dem in 2021 aufgelegten Förderprogramm des Landes NRW („Aufholen nach Corona“) im Haushalt nicht vorgesehen wurde, erfolgte die Verausgabung der Mittel im Rahmen der Budgetbewirtschaftung. Während der unterjährigen Mittelbewirtschaftung wurde die Deckung über das Budget BU-0105 und BU-0106 sichergestellt. Die Vielzahl dieser nicht geplanten Maßnahmen hat nun zur Folge, dass die konsumtiven Budgets gänzlich ausgeschöpft sind. Für die vollumfängliche Verwendung der Fördermittel reichen die Mittel im Budget nicht aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie haben die Jugendlichen deutliche Defizite erlitten. Die Fördergelder, welche vom Land NRW zur Verfügung gestellt werden, wurden zur Verwendung für das Kalenderjahr 2021 ausgeschüttet. Die Defizite, die bereits Anfang 2020 durch die Pandemie entstanden sind, sollen zeitnah und unmittelbar aufgearbeitet werden und weiteren Folgen präventiv entgegengewirkt werden. Diese Grundsätze machen eine schnelle Verwendung und Weiterleitung der Fördermittel erforderlich. Da die Jugendhilfeträger für die Jugendarbeit zu Beginn des Jahres einen festgelegten Betriebsmittelzuschuss erhalten und diesen für die Arbeit auf ein ganzes Jahr kalkulieren, waren für die geforderten zusätzlichen Projekte und Maßnahmen keine Haushaltsmittel vorgesehen. Dies macht die Weiterleitung der Fördermittel unabweisbar und in der zeitlichen Vorgabe dringlich.

Die Jugendhilfeträger in Sankt Augustin und das Team des Fachdienstes Jugendförderung haben bereits eine hohe Leistungsbereitschaft gezeigt, welche sich in sehr guten und wertvollen Projekten für Kinder und Jugendliche, die durch die Pandemie deutliche Defizite erlebt haben, widerspiegelt.

Es liegt ein Fall der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vor, da bis zum 31.12.2021 die Weiterleitung der Fördermittel erfolgen muss. Um die Rückzahlung der Fördermittel zu vermeiden müssen die Mittel bis zum 31.12.2021 verwendet werden. Da eine Einberufung des Rates zeitnah nicht möglich ist und eine Beschlussfassung durch den Finanzausschuss in der nächsten planmäßigen Sitzung am 16.02.2022 und in der Folge durch den Rat am 10.03.2022 hierfür nicht ausreichend ist, liegt ein Fall der Dringlichkeit vor.

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.